

PHILIPP HECK

Grundriß
des Schuldrechts

PHILIPP HECK

Grundriß
des Schuldrechts

3. NEUDRUCK DER AUSGABE TÜBINGEN 1929

1994

SCIENTIA VERLAG AALEN

Lizenzausgabe mit freundlicher Genehmigung
des Verlags J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

ISBN 3.511.00045.9.

Gesamtherstellung: Weihert-Druck GmbH,
Kleyerstraße 12, Darmstadt

Printed in Germany

Reinhard Frant
in Freundschaft zugeeignet

Vorwort

Der nachfolgende Grundriß behandelt das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Grundriß ist in erster Linie für Studierende bestimmt, sowohl für Anfänger, welche das Schuldrecht zum ersten Male durcharbeiten, als auch für Fortgeschrittene, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen. Doch hoffe ich, daß das Buch wegen seiner methodischen Absichten auch anderen Kreisen Interesse bieten wird.

Die methodischen Absichten bestehen in der folgerichtigen Durchführung derjenigen rechtswissenschaftlichen Methode, die ich unter der Bezeichnung *Interessenjurisprudenz* vertrete. Wir leben in methodischer Hinsicht in einer Zeit des Uebergangs. Die früher herrschende technische Begriffsjurisprudenz ist zwar grundsätzlich überwunden. Aber ihre Nachwirkungen sind noch in großem Umfange wirksam. Gerade die systematische Durcharbeitung des Schuldrechts bestätigt diese allgemeine Beobachtung. Auch für den Anfänger ist es von hoher Bedeutung, daß er sofort die richtigen Wege einschlägt. Es ist nicht leicht, bei ihm das Verständnis für methodische Fragen zu wecken. Aber es ist dies nach meiner Erfahrung möglich und in hohem Grade förderlich. Deshalb habe ich in der Darstellung die methodischen Erwägungen überall einbezogen und außerdem in dem Anhang eine kurze Zusammenfassung der theoretischen Hauptprobleme beigelegt.

Das methodische Streben hat auch den Umfang des Buches bestimmt. Der Studierende erwartet von einem Grundriße eine möglichst kurze übersichtliche Zusammenfassung der Hauptlehren unter Hinweis auf die Stellen, wo er die nähere Begründung des Vorgetragenen und die Gelegenheit zu weiterer Vertiefung finden kann. In Zeiten, in denen eine allgemein anerkannte Methode überall beobachtet wird, kann der Verfasser eines Grundrisses sich stofflich sehr beschränken und zur Ergänzung auf die gleich eingestellten Lehr- und Handbücher verweisen. Dieser Weg war mir verschlossen. So gute Darstellungen des Rechts der Schuldverhältnisse wir auch in den großen Lehrbüchern und Kommentaren besitzen, so ist doch die methodische Einstellung ihrer Verfasser nicht oder nicht vollständig die von mir zugrunde gelegte. Deshalb mußte gerade dort, wo methodisch lehrreiche Probleme auftraten und namentlich eine herrschende Ansicht aus

methodischen Gründen zu beanstanden war, die Ergänzung und Begründung in dem Grundriß selbst und zum Teil in größerer Ausführlichkeit gegeben werden. Dem Anfänger, der meinen Grundriß benützt, möchte ich nicht empfehlen, von vornherein das ganze Material gleichmäßig zu berücksichtigen. Er würde zweckmäßiger vorgehen, wenn er bei der ersten Durcharbeitung eine Auswahl trifft und sich auf die Hauptfachen beschränkt. Einen Anhaltspunkt für diese Auswahl soll die Verschiedenheit des Drucks geben. Bei der ersten Durcharbeitung kann sich die Aneignung auf die großgedruckten Teile beschränken. Die kleingedruckten Paragraphen und Nummern dürfen zunächst cursorisch behandelt werden. Sie sind dann für die spätere Vertiefung und namentlich für die methodische Fortbildung zu verwenden.

Das Studium des Rechts kann durch juristische Zeichnungen sehr wesentlich erleichtert werden. Die bloß gedachten Beziehungen werden verständlicher und können schärfer auseinandergehalten werden, wenn sie mit sichtbaren Zeichen verbunden sind. Das wichtigste Anwendungsgebiet der juristischen Zeichnung bietet allerdings der mündliche Vortrag. Die deutlichste Anschauung vermittelt die K o l l e g z e i c h n u n g, diejenige Zeichnung, die von erläuternden Worten und hinweisenden Gebärden begleitet, erst vor den Augen des Hörers auf der Tafel e n t s t e h t. Ein Buch könnte nur eine schon fertige Zeichnung mitteilen und dies ist von geringerem Wert. Die veranschaulichende Wirkung, welche schließlich die vollverständene Zeichnung hat, wird in der Regel durch die Mühe aufgewogen, welche notwendig ist, um die fertig vorliegende Zeichnung zu verstehen. Deshalb habe ich zu meinem Bedauern in diesem Grundriß auf die Zeichnung der Rechtsbeziehungen verzichtet. Einen ähnlichen Wert wie die Kollegzeichnung hat aber für das Selbststudium die s e l b s t g e f e r t i g t e Zeichnung. Sie ist ein erprobtes Mittel, wenn es gilt, schwierige abstrakte Beziehungen zu verstehen oder sich einen verwickelten Rechtsfall klarzumachen. Deshalb möchte ich den Benützern des Grundrisses dieses Hilfsmittel angelegentlich empfehlen.

Wenn auch jeder die Symbole frei wählen kann, so will ich doch einige angeben, die sich mir in meiner Kollegpraxis als einfach und deutlich bewährt haben. In der Regel genügen folgende acht Zeichen:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Für die Forderung, die A gegen B hat ein wagerechter Pfeil mit einfachem Schaft: $A \rightarrow B$</p> <p>2. Für die Leistung, die X an Y macht ein wagerechter Doppelpfeil: $X \rightleftarrows Y$ (einschließlich d. Veräußerung)</p> <p>3. Für einen Vertrag zwischen M und O eine Wellenlinie: $M \rightsquigarrow O$</p> | <p>4. Für die Erklärung des R an S eine wagerechte und eine senkrechte Linie: $R \text{---} \text{---} S$</p> <p>5. Für Aufhebung eines Rechtes oder einer Forderung, die Durchstreichung des früher vorhandenen Gebildes, durch einen oder zwei senkrechte Striche. Also ist die Aufhe-</p> |
|--|---|

- bung der Forderung von A an B wie folgt anzugeben: $A \rightarrow B$
7. Für den Inhalt einer Erklärung ein Rechteck: Inhalt
6. Für den Bewußtseinsinhalt einer Person (C) ein Kreis: Inhalt
8. Für die Klage von A gegen B ein Pfeil mit gebrochener Schaftlinie: $A \rightsquigarrow B$

Beispiel. Graphische Darstellung derjenigen Rechtswirkungen, welche eintreten, wenn nach erfolgter Zession der Schuldner in Unkenntnis der Zession an seinen früheren Gläubiger zahlt (§ 393, § 407 und § 816, 2). Vgl. unten § 66 Nr. 2, 8, § 142 Nr. 5

Rechtsvorstellungen		Zeichnungen	
Ausgangszustand	A ist Gläubiger des B	Ausgangsbild	$A \rightarrow B$
Erster Vorgang	A tritt seine Forderung durch Vertrag an C ab 398 C. 1	Erster Zusatz	$A \rightsquigarrow C$
Erste Wirkung	A hört auf Gläubiger des B zu sein. C wird Gläubiger 398 C. 2	Erste Änderung, Zwischenbild	$A \rightarrow B$ $C \rightarrow B$
Zweiter Vorgang	B zahlt die Schuld an A, den er in Unkenntnis der Abtretung noch für seinen Gläubiger hält	Zweiter Zusatz	$B \circlearrowleft (A \rightarrow B) \Rightarrow A$
Zweite Wirkung, Schlussergebnis	Die Erfüllung gilt nach § 407 für C, so daß seine Forderung erlischt. Dafür kann er nach § 816, 2 von A die Herausgabe des Empfangenen als Bereicherung verlangen	Zweite Änderung, Schlußbild	$C \rightarrow B$ (§ 407) $C \rightarrow A$ (§ 816)

Zum Schluß will ich noch auf ein unumgängliches Erfordernis für die Leser meines Grundrisses hinweisen, nämlich auf die Mitbenutzung des *Gesetzestextes*. Die Literatur soll das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes erleichtern, aber nicht seine Kenntnis ersetzen. Deshalb habe ich es möglichst vermieden, die Worte des BGB. selbst in der Darstellung aufzunehmen. Der Grundriß soll nach meinen Wünschen ohne Mitbenutzung des *Gesetzestextes* überhaupt nicht verständlich sein.

Tübingen, August 1929

P h. S e d

Verzeichnis von Abkürzungen.

A. Gesetze.

- ALR. = Preussisches Allgemeines Landrecht
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich
 E. G. = Einführungsgesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche
 HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897
 KO. = Konkursordnung vom 10. 2. 1877 20. 5. 1898
 RV. = Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919
 StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871, 26. 2. 1876
 V. G. = Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908
 W. O. = Wechselordnung, Fassung vom 3. 6. 1908
 Z. P. O. = Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877, 22. 5. 1910

B. Materialien zum BGB.

- E. I. = Der von der ersten Kommission ausgearbeitete, 1888 veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs
 Mot. = Die 1888 veröffentlichten Motive im E. I.
 Prot. = Die Protokolle der zweiten Kommission (offizielle Bearbeitung, veröffentlicht 1897—99)
 R. K. = Reichstagskommission bei der Beratung des BGB.
 R. V. = Reichstagsvorlage.

C. Rechtsprechung.

- OLG. = Falkmann und Mugdan Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
 RG. = Reichsgericht.

Die Zusammenstellung von zwei Zahlen, z. B. 115, 125 verweist auf Band (115) und Seite (125) der „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“. (Offizielle Sammlung.)

D. Literatur.

- Cosack, = Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von R. Cosack und H. Mitteis I, 8. Aufl. 1927.
 Crome. = System des deutschen Bürgerlichen Rechts, von C. Crome II. Das Recht der Schuldverhältnisse.
 Dernburg, = Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Die Schuldverhältnisse von H. Dernburg. 4. Aufl. I 1909; II bearbeitet von Raape 1915.
 Enneccerus, = Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Recht der Schuldverhältnisse von L. Enneccerus. Zehnte Bearbeitung 1927.
 Endemann, = Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 9. Aufl. 1903.
 Hedemann, = Grundrisse der Rechtswissenschaft II. Schuldrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs von F. W. Hedemann. 2. Aufl. 1927.
 Krefß, = Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts von H. Krefß 1929.
 Dertmann, = Recht der Schuldverhältnisse, Kommentar von F. Dertmann. 3. Aufl. I 1928; II 1929.

- Planck = Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. 4. Aufl. 1924—28.
 RGR. und RGRKomm. = Das bürgerliche Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Degg, Sapp, Schliemann und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 6. Aufl. 1928.
- Tuhr. a) Allg. T. = Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, im Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von K. Binding. Von M. v. Tuhr. I—III. 1910, 1914 und 1918.
- Tuhr. b) SchwDR. = Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts von M. v. Tuhr. I 1924; II 1925.
- Staudinger = J. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche II. 9. Aufl. (im Erscheinen begriffen). 1928.
- Tiße = Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, v. E. Kohlrausch und W. Kaffel, VII, Bürgerliches Recht der Schuldverhältnisse, von S. Tiße. 2. Aufl. 1926.
- Windscheid = Lehrbuch des Pandektenrechts, von Bernhard Windscheid, 8. Aufl. herausgegeben von Ripp.
- Wolff = Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. III. Sachenrecht von M. Wolff. Achte Bearbeitung 1929.

E. Zeitschriften.

- Arch. = Archiv für die civilistische Praxis.
- Arch.bürgR. = Archiv für bürgerliches Recht.
- Jahrb. = Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
- LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
- ZfBR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.		Seite
§ 1.	a) Grundbegriffe	1
§ 2.	b) Hauptprobleme	5
§ 3.	c) Die Rechtsnormen des Schuldrechts	8
§ 4.	d) Grundzüge der Rechtsfindung	11
Erstes Buch: Allgemeiner Teil.		
Erster Abschnitt: Der Leistungsinhalt (Die Schuld).		
1. Kapitel: Gemeinsame Probleme.		
§ 5.	a) Inhaltsprobleme	19
§ 6.	b) Ort der Leistung	22
§ 7.	c) Zeit der Leistung	25
§ 8.	d) Das Recht der Rückbehaltung	26
2. Kapitel: Unbestimmte Obligationen.		
§ 9.	a) Die Gattungsschuld	28
§ 10.	b) Die Wahlschuld	32
3. Kapitel: Der Schadensersatz.		
§ 11.	Erstes Unterkapitel: Begriffe und Probleme	36
	Zweites Unterkapitel: Der Umfang des Schadens	
§ 12.	a) Die Verursachung	41
§ 13.	b) Die Mitverschuldung	45
§ 14.	c) Andere Fälle der Mitverursachung	46
§ 15.	d) Die Vorteilsausgleichung	49
§ 16.	e) Die Drittinteressen	51
§ 17.	f) Einzelfragen	53
§ 18.	Drittes Unterkapitel: Die Vollziehung des Ausgleichs und der Schadensbeweis	55
4. Kapitel: Die Geldschulden.		
§ 19.	a) Arten und Rechtsnormen	59
§ 20.	b) Die Gelbentwertung in Deutschland und ihre Wirkung	61
	c) Das Aufwertungsrecht	
§ 21.	a. Die Aufwertung privater Schulden	63
§ 22.	β. Die Ablösung der öffentlichen Anleihen	65
§ 23.	5. Kapitel: Zinsen und andere Leistungsinhalte.	66
Zweiter Abschnitt: Der Leistungszwang (Die Haftung).		
1. Kapitel: Einleitung.		
§ 24.	a) Die Formen der Haftung (Schuld und Haftung)	67
§ 25.	b) Die Haftungsfälle (Tatbestände der Nichtleistung)	72

2. Kapitel: Die Gebiete der Verantwortung.

	Erstes Unterkapitel: Die Verantwortung des Schuldners.	Seite
§ 26.	a) Die Haftung für eigenes Verschulden	76
§ 27.	b) Die Haftung für Gehilfen und sonstige Erfolgshaftung	81
§ 28.	c) Aufwandspflicht und Opfergrenze	85
§ 29.	Zweites Unterkapitel: Die Verantwortung des Gläubigers	89

3. Kapitel: Die nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung.

§ 30.	a) Die Grundzüge	90
	b) Die Einzelprobleme	
§ 31.	a. Die wirtschaftliche Unmöglichkeit	94
§ 32.	β. Das befreiende Unvermögen	96
§ 33.	γ. Die belastende Unmöglichkeit	99
§ 34.	δ. Die Ersatzerhebung	103

4. Kapitel: Die zeitweiligen Leistungshindernisse.

§ 35.	a) Uebersicht	106
§ 36.	b) Der Schuldnerverzug	106
	c) Der Gläubigerverzug	
§ 37.	a. Voraussetzungen	111
§ 38.	β. Rechtsfolgen	114
§ 39.	d) Die zeitweise Unmöglichkeit (Zufallshemmung)	116

5. Kapitel: Die positiven Vertragsverletzungen.

(Die dritte Störungsform.)

§ 40.		118
-------	--	-----

Dritter Abschnitt: Die Schuldverträge.

§ 41.	1. Kapitel: Die Privatautonomie und ihre Schranken.	121
-------	--	-----

2. Kapitel: Die gegenseitigen Verträge.

§ 42.	a) Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen	126
§ 43.	b) Die nachfolgende Unmöglichkeit	130
§ 44.	c) Die Verzugsfolgen	134
§ 45.	d) Die positiven Vertragsverletzungen (die Vertragsgefährdung)	137

3. Kapitel: Die anfängliche Unmöglichkeit bei Verträgen.

§ 46.	a) Die objektive Unmöglichkeit	139
§ 47.	b) Das Unvermögen	141

4. Kapitel: Die Verträge zugunsten Dritter.

§ 48.	a) Allgemeines, Begriff, Interessenlage und Regelung	142
§ 49.	b) Die Rechtswirkungen	145
§ 50.	c) Einzelprobleme	148
	1. Befreiende Verträge. 2. Sachenrechtliche Verträge. 3. Verfügungsbefugnisse. 4. Verfügungsbeschränkungen. 5. Verhältnis zur Anweisung. 6. Verhältnis zur Stellvertretung.	

5. Kapitel: Besondere Klauseln.

§ 51.	a) Die Vertragsstrafe	150
§ 52.	b) Die Rücktrittsklausel	153
§ 53.	c) Die Bestimmungsklauseln	157

Vierter Abschnitt: Das Erlöschen der Schuldverhältnisse.

	Seite
§ 54. Uebersicht	158
1. Kapitel: Die Erfüllung.	
§ 55. a) Allgemeines. Die Erfüllungssitten und die Beweisprobleme	160
§ 56. b) Die Erfüllungspersonen und die indirekte Erfüllung	166
§ 57. c) Die Geschäftstheorie der Erfüllung	169
2. Kapitel: Die Aufhebung durch Parteiwillen.	
§ 58. a) Die Aufhebungsverträge im allgemeinen	172
§ 59. b) Die Hingabefälle	175
3. Kapitel: Die Erfüllungsjurrogate.	
A. Die Aufrechnung.	
§ 60. a) Allgemeines. Begriff, Probleme und Regelung	180
§ 61. b) Grundzüge	183
§ 61 a. c) Einzelprobleme	185
§ 62. d) Der Kompensationsvertrag	188
§ 63. B. Die öffentliche Hinterlegung	190
§ 64. C. Vereinigung von Forderung und Schuld und Zwederreichung	191

Fünfter Abschnitt: Der Parteiwechsel.

1. Kapitel: Die Abtretung.	
§ 65. a) Allgemeines. Begriff, Interessenlagen und Regelung	194
§ 66. b) Grundzüge	196
	c) Einzelausführungen.
§ 67. a. Ergänzungen und Streitfragen	202
	1. Rünftige Forderungen. — 2. Blankozession. — 3. Geschäftseinheit. — 4. Ausnahmen nach § 405. — 5. Aufrechnung nach § 406. — 6. Wirkungsart des § 407. — 7. Anwendung des § 408. — 8. Rechtschein bei Kenntnis. — 9. Subrogation. — 10. Äquivalenz mit Anweisungssatzpt.
§ 68. β. Die abgeschwächte Abtretung, insbesondere die fiduziarische Zession und die Maximalzession	208
§ 69. γ. Geschichte und Konstruktion	211
2. Kapitel: Die Schuldübernahme.	
§ 70. a) Allgemeines. Begriff, Interessenlage und Regelung	214
§ 71. b) Grundzüge	216
	c) Einzelprobleme
§ 72. a. Geschichte und Konstruktion	220
§ 73. β. Schuldübernahme nach § 415 und Einreden nach § 417	222
§ 74. γ. Ergänzungen	226
	1. § 416. — 2. Abstraktheit. — 3. Gegenseitigkeitsrecht. — 4. Arten der Mitübernahme. — 5. Sukzessive Übernahmen. — 6. Äquivalenz mit Anweisungssatzpt. — 7. Novation.

Sechster Abschnitt: Die Mehrheit der Schuld beteiligten.

§ 75. a) Allgemeines. Begriff, Interessenlagen und Regelung	230
	b) Die Rechtswirkungen
§ 76. a. Die Mehrheit der Schuldner	233
§ 77. β. Die Mehrheit der Gläubiger	236

	c) Einzelerörterungen.	
§ 78.	a. Geschichte und Konstruktion	237
§ 79.	β. Die Unterscheidung der echten und der unechten Gesamtschuld	238

Zweites Buch: Besonderer Teil.

§ 80.	Einleitung: Die Tatbestände des besonderen Teils, insbesondere die Vertragstypen . . .	243
-------	--	-----

Erster Abschnitt: Die Umfassungsverträge.

1. Kapitel: Der Kauf.

Erstes Unterkapitel: Einleitung.

§ 81.	a) Die Probleme des Kaufrechts	249
§ 82.	b) Die Lebensgestaltung des Sachkaufs	253

Zweites Unterkapitel: Das Sonderrecht des Sachkaufs.

	a) Die Pflicht der Uebergabe und der Uebergang der Gefahr.	
§ 83.	α. Grundzüge	257
§ 84.	β. Einzelfragen	260
	b) Die Rechtsverschaffung und die Haftung für Rechtsmängel.	
§ 85.	α. Die Voraussetzungen	262
§ 86.	β. Die Rechtsfolgen	265
	c) Die Haftung für Sachmängel.	
§ 87.	α. Die Rechte des Käufers	267
§ 88.	β. Beschränkungen des Käufers	276
§ 89.	γ. Die allgemeinen Rechtsbehelfe des Käufers	279

§ 90.	Drittes Unterkapitel: Besondere Arten des Sachkaufs	282
-------	---	-----

I. Kauf auf Probe und nach Probe. II. Rückkauf. III. Vorkauf. IV. Konstruktionsfragen. V. Eigentumsvorbehalt. VI. Erbschaftskauf.

§ 91.	Viertes Unterkapitel: Die Ausdehnung des Kaufrechts (Rechtskauf, Teilkaufo und Gegenstandskauf)	284
-------	---	-----

2. Kapitel: Die Schenkung.

§ 92.	a) Allgemeines. Begriff, Interessenlage und Probleme	289
§ 93.	b) Die Rechtsfolgen der Schenkung	290
§ 94.	c) Der Tatbestand	294
§ 95.	d) Besondere Arten der Schenkung	296
	I. Gelegenheitsgeschenke. II. Schenkungen auf den Todesfall. III. Mißverträge. IV. Die Schenkungen mit Auflage.	

Zweiter Abschnitt: Die Verträge auf Gebrauchsüberlassung.

1. Kapitel: Miete und Pacht.

§ 96.	a) Ueberzicht	301
§ 97.	b) Die Miete im allgemeinen	303
§ 98.	c) Die Pflichten des Vermieters und die Rechte des Mieters	305
§ 99.	d) Die Pflichten des Mieters und die Rechte des Vermieters	307

	Seite
§ 100. e) Der Rechtsschutz des Mieters gegen Dritte	309
§ 101. f) Die Borgehäfte über Mietzinsen	314
§ 102. g) Die Pacht	318
§ 103. h) Das Rotrecht bei Miete und Pacht	320
§ 104. 2. Kapitel: Die Leihe.	322

Dritter Abschnitt: Die Verträge auf Kapital- überlassung.

1. Kapitel: Das verzinsliche (entgeltliche) Darlehen.

§ 105. a) Allgemeines. Begriff, Vorkommen und Arten	323
§ 106. b) Abschlußformen	326
§ 107. c) Das Problem der Gegenseitigkeit	328
§ 108. 2. Kapitel: Das unverzinsliche Darlehen.	331

Vierter Abschnitt: Die Arbeitsverträge.

§ 109. Ueberzicht	331
1. Kapitel: Der Dienstvertrag.	
§ 110. a) Allgemeines. Begriff, Arten und Verbreitung	333
b) Der Dienstvertrag des BGB.	
§ 111. a. Rechte und Pflichten	336
§ 112. β. Zeitdauer und Aufhebung	339
§ 113. c) Die Grundzüge des Arbeitsprivatrechts	341
2. Kapitel: Der Werkvertrag.	
§ 114. a) Allgemeines. Begriff, Vorkommen und Regelung	344
§ 115. b) Grundzüge	345
§ 116. c) Das Recht der gegenseitigen Verträge	347
§ 117. d) Der Begriff der Abnahme	349
3. Kapitel: Die Geschäftsbeforgung.	
§ 118. a) Allgemeines. Der Begriff der Geschäftsbeforgung, Rechtsfolgen und Tatbestand	351
§ 119. b) Die Verträge auf Geschäftsbeforgung, insbesondere der Auftrag	353
§ 120. c) Die Geschäftsführung ohne Auftrag (selbständige Geschäftsbeforgung)	355
§ 121. 4. Kapitel: Besondere Geschäftsarten.	360
I. Waffervertrag. II. u. III. Verwahrung und Gastaufnahme.	
IV. Vertriebsvertrag. V. Auslobung. VI. Unterhaltsverträge.	

Fünfter Abschnitt: Gemeinschaft und Gesellschaft.

§ 122. a. Gemeinschaft und Gemeinschaftsrecht	366
§ 123. b. Die Formen der Mitberechtigung	370
c. Die Gesellschaft.	
§ 124. a. Allgemeines, Begriff und Anwendungsgebiet	373
§ 124 a. β. Rechtsnormen	375
§ 125. γ. Die Auflösung	377

Sechster Abschnitt: Hilfsverträge.

		Seite
1. Kapitel: Bürgschaft und Pfandvertrag.		
§ 126.	a) Allgemeines. Begriff, Interessenlage und Regelung	379
§ 127.	b) Grundzüge	383
§ 128.	c) Die Pfandbestellung	385
§ 129.	2. Kapitel: Selbständiges Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis und Vergleich.	387
3. Kapitel: Die Anweisung.		
§ 130.	a) Allgemeines. Begriff, Interessenlagen, Vorkommen und Regelung	391
§ 131.	b) Grundzüge	393
§ 132.	c) Einzelprobleme	396
I. Extravaganten. II. Doppelmangel der Kaufbeziehungen. III. Fehlen der Anweisung. IV. Uebergang.		
§ 133.	d) Konstruktionsfragen	398
4. Kapitel: Inhaberpapiere.		
§ 134.	a) Wertpapiere und Zirkulationspapiere	400
§ 135.	b) Die Sicherung des Umlaufs	403
§ 136.	c) Die sekundären Normen und die Legitimationspapiere	407
§ 137.	d) Die Konstruktionsfragen	410
§ 138.	Anhang zu Abschnitt I bis VI: Die Beschränkung von Spiel und Wette	412

Siebenter Abschnitt: Die nicht rechtsgeschäftlichen Tatbestände.

§ 139.	1. Kapitel: Allgemeine Hilfsansprüche.	415
2. Kapitel: Die ungerechtfertigte Bereicherung.		
§ 140.	a) Allgemeines. Begriff, Interessenlagen und Regelung	417
§ 141.	b) Der allgemeine Tatbestand	419
§ 142.	c) Die Einzelfälle	423
§ 143.	d) Der Inhalt des Anspruchs	429
§ 144.	e) Die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung und andere Streitfragen	431
I. Unmittelbarkeit. II. Anspruchseinheit. III. Konkurrenzprobleme. IV. Ausdehnung des Gebotsverstößes. V. Recht auf Eingriffserwerb.		
3. Kapitel: Die unerlaubten Handlungen.		
§ 145.	I. Allgemeines. Begriff, Lebensbedeutung und Regelung	436
II. Der allgemeine Teil.		
§ 146.	a. Der Tatbestand	440
§ 147.	b. Die Rechtsfolgen	444
III. Besonderer Teil.		
§ 148.	a. Die vier Generalbelifte	448
§ 149.	b. Die vier (fünf) Spezialbelifte	453
§ 150.	c. § 823 und die Außenwirkung der Obligation	458
4. Kapitel: Die Gefährdungshaftung.		
§ 151.	a) Allgemeines. Begriff, Problem und Regelung	459
§ 152.	b) Die sieben Gefährdungsfälle	462

I. Tierſchaden. II. Wildſchaden. III. Bergſchaden. IV. Reichs-	Seite
haftpflichtgeſetz. V. Eiſenbahnſchaden. VI. Autoſchaden. VII.	
Luftſchaden. VIII. Ausdehnungsfrage.	

§ 153. Schlußabſchnitt: Das internationale Privatrecht. 467

Anhang: Begriffsjurisprudenz und Interſſenjurisprudenz.

§ 1.	Aufgaben und Wege der Rechtswiſſenſchaft	471
§ 2.	Die techniſche Begriffsjurisprudenz (natuhiſtoriſche Methode Zheringſ)	473
§ 3.	Die Wiſſenſchaft der Gegenwart	478
§ 4.	Die Wichtigkeit der Methodenfrage	482
Sachregister		483

Einleitung.

a) Grundbegriffe. § 1.

1. „Forderungsrecht“ oder „Anspruch“ nennen wir das subjektive Recht einer Person, des Gläubigers, von einer anderen Person, dem Schuldner, eine Handlung, die Leistung, zu verlangen (§§ 241, 194). Diesem Recht entspricht auf Seiten des Schuldners eine Pflicht, die „Schuld“ oder „Verbindlichkeit“. Das Rechtsverhältnis wird auch als „Schuldverhältnis“, „Obligation“ bezeichnet.

a) Die vorstehende Begriffsbestimmung verwendet Merkmale des Gebotsinhalts. Sie ergibt einen „Gebotsbegriff“ oder, wie man auch sagen kann, einen „Strukturbegriff“. Solche Begriffe sind „Rechtsbegriffe i. e. S.“¹⁾ und bilden das System des objektiven Rechts.

b) Die Gleichbedeutung der neben einander gestellten Worte ist bestritten. Namentlich wird das Bestehen unterscheidender Merkmale zwischen „Schuldverhältnis“ und „Anspruch“ angenommen, wobei freilich Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welches Merkmal unterscheidend sei. Die Unterscheidung ist abzulehnen. Weder die Gesetzesvorschriften noch der wissenschaftliche Sprachgebrauch geben Veranlassung, die Uebereinstimmung des usuellen Wortsinns zu verneinen. Das Anwendungsgebiet der beiden Bezeichnungen ist in seinen Umrissen dasselbe, wenn auch bei Anspruch die Beziehung zum Gläubiger betont wird, während bei Schuldverhältnis diese Betonung fehlt.

c) Die Bezeichnungen können in ihrer Einzelanwendung auf verschieden abgegrenzte Lebensinhalte gehen. Wir können bei dem Forderungsrecht des Zimmermeters an alles denken, was der Vermieter zu leisten hat, aber auch an einzelne Leistungsteile, so an die Ansprüche auf Bedienung, auf Frühstück, aber auch an das Recht auf das Einzelfrühstück an dem und dem Tage. Was im Einzelfall gemeint ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

2. Die Forderungsrechte enthalten wie alle subjektiven Rechte eine Abgrenzung menschlicher Interessen und zwar erfolgt die Abgrenzung bei den Forderungsrechten durch das Gebot einer *I n t e r e s s e n v e r s i c h e b u n g*. Durch die gebotene Leistung sollen die Interessen des Gläubigers gefördert werden und wird dem Schuldner ein *O p f e r* aufgelegt. Die Gläubigerbefriedigung ist der Zweck des Gebotsgebildes. Auf

1) Vgl. Anhang.

§ e d, Schuldrecht.